

2024.06.22 / aktualisiert 2024.09.13

**Wie kann ein Pilot oder ein anderes Flugbesatzungsmitglied vorgehen, wenn das Verhalten oder der Entscheid des Vertrauensarztes im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Medicals nicht als korrekt erachtet wird?**

### **Notwendigkeit und Problematik des Medicals**

Bereits 1948 wurde im [Anhang 1 zum Abkommen von Chicago](#)<sup>1</sup> vorgeschrieben, dass Flugbesatzungsmitglieder zur Ausübung ihrer Tätigkeit über ein gültiges Medical (Tauglichkeitszeugnis) verfügen müssen. Ohne gültiges Medical kann z.B. ein Pilot nicht ohne Fluglehrer fliegen oder ein Flugverkehrsleiter darf seinen Dienst nicht selbständig ausüben. Zudem kann das Tauglichkeitszeugnis vom Vertrauensarzt auch nur unter gewissen Auflagen erteilt werden, welche vom Piloten zu beachten sind. Die Entscheidungen von Vertrauensärzten sind deshalb für Flugbesatzungsmitglieder von grosser Bedeutung.

In Europa bestimmt [FCL.045 der EU VO 1178/2011](#), dass Piloten bei der Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte immer eine gültige Lizenz und ein gültiges Medical mitführen müssen. Diese Verordnung wurde von der Schweiz im Rahmen der Bilateralen Abkommen übernommen. Doch leider sind die ärztlichen Untersuchungen durch Vertrauensärzte auf dem Gebiet der Europäischen Union nur teilweise harmonisiert. Dies führt dazu, dass sich Flugbesatzungsmitglieder in Einzelfällen ungerecht behandelt fühlen oder dass sie mit einer Entscheidung ihres Vertrauensarztes nicht einverstanden sind.

Im Gegensatz zur früheren nationalen Regelung in der Schweiz ist ein Wechsel des Vertrauensarztes heute jederzeit und ohne bestimmten Grund möglich. Dieser Verfahrenswechsel wurde dadurch ermöglicht, dass jeder Vertrauensarzt die früheren fliegerärztlichen Untersuchungsakten seines Vorgängers einsehen kann. Ein Wechsel des Vertrauensarztes wird deshalb dann nichts mehr nützen, wenn bei einer Untersuchung bereits Feststellungen gemacht wurden, welche die Ausstellung des Medicals verunmöglichen oder nur noch unter Einschränkungen zulassen.

Im Zusammenhang mit dem Medical stellen sich immer wieder grundsätzliche Fragen. Der [Flugmedizinische Dienst des BAZL](#) (AMS / Aviation Medical Service) hat dazu auf seiner Website eine ausgezeichnete FAQ-Liste zusammengestellt. Hier finden sich auch zusätzliche Informationen zum Medical, die Adresse für einen allfälligen Rekurs sowie der Name des aktuell bestellten Chefarztes.

Hat ein Pilot kein gültiges Medical mehr, heisst dies nicht zwangsläufig, dass er überhaupt nicht mehr fliegen kann. Sonst könnte auch ein Flugschüler ohne gültiges Medical nicht mit einem Fluglehrer Schulungsflüge absolvieren. Tatsächlich braucht ein Flugschüler ein gültiges Medical erst in dem Moment, wo er einen Soloflug absolviert. Auch nach der Prüfung kann ein Pilot ohne gültiges Medical Schulungsflüge mit einem Fluglehrer absolvieren, die er aber dann nur als Dual-Flüge im persönlichen Flugbuch eintragen kann.

### **Unterschiedliche Anforderungen je nach Art des beantragten Medicals**

Die Anforderungen an eine Tauglichkeitsprüfung sind unterschiedlich, je nachdem welche Art Medical gewünscht wird. Die Erstuntersuchung für ein LAPL-Medical und ein PPL-Medical (Klasse 2) hat bei einem Vertrauensarzt (AME / Aviation Medical Examiner) oder im Fliegerärztlichen Institut

---

<sup>1</sup> Annex 1 to the Convention on International Civil Aviation Personnel Licensing.

(AeMC / Aero Medical Center) stattzufinden. Dagegen kann der Erstuntersuch für ein CPL-Medical (Klasse 1) nur im Fliegerärztlichen Institut durchgeführt werden.

Die periodischen Kontrolluntersuchungen können nach Wahl beim AME oder beim AeMC erfolgen. Allerdings gibt es grosse Unterschiede bei der Gültigkeitsdauer je nach Alter des Gesuchstellers:

<b>Medical LAPL</b>	<b>Medical Class 2</b>	<b>Medical Class 1</b>
- bis 40 Jahre: alle 5 Jahre	- bis 40 Jahre: alle 5 Jahre	- bis 59 Jahre: jährlich*
- ab 40 Jahre: alle 2 Jahre	- 40-49 Jahre: alle 2 Jahre	- über 60 Jahre: halbjährlich
	- über 50 Jahre: jährlich	* Ausnahme: single pilot commercial carrying passenger: halbjährlich

Die Anforderungen an die medizinische Tauglichkeitsprüfung steigen von LAPL zu Class 1, wobei die strengsten und umfassendsten Untersuchungen für Berufspiloten (Class 1) gelten, da diese eine höhere Verantwortung tragen und häufig unter höheren physischen und psychischen Belastungen arbeiten. Geprüft werden in jedem Fall Sehvermögen, Hörvermögen, Herz-Kreislauf-System, Allgemeiner Gesundheitszustand und Psychische Gesundheit.

Wenn die Anforderungen an ein Medical Class 1 nicht oder nicht mehr erfüllt werden, kann der Gesuchsteller stattdessen einen Antrag auf Ausstellung eines Medical Class 2 stellen. Analog kann bei Nichtgewährung des Medical Class 2 die Ausstellung eines LAPL-Medical gewünscht werden. Seit der Änderung von FCL.205.A<sup>2</sup> kann ein Privatpilot nun auch mit einem LAPL-Medical legal fliegen, selbst wenn er über keine separate LAPL-Prüfung verfügt. Ein Pilot mit PPL und LAPL-Medical darf nämlich jene Rechte ausüben, die er hätte, wenn er eine LAPL-Lizenz besitzen würde (vgl. dazu ausführlich die [FFAC-Antwort 002](#)).

### **Mögliche Rechtsmittel gegen eine Verweigerung oder gegen Auflagen des Medicals**

Wenn einem Flugbesatzungsmitglied die Erteilung des Medicals vom Vertrauensarzt verweigert oder nur noch unter Auflagen erteilt wird, muss der Entscheid auf Verlangen schriftlich vom Vertrauensarzt in Form einer Ablehnung des Tauglichkeitszeugnisses mitgeteilt werden. Diese Mitteilung ist rechtlich als Verfügung zu qualifizieren. Dagegen ist innert 30 Tagen ein Rekurs an den vom BAZL ernannten Chefarzt möglich. Der Rekurs hat gemäss Art. 19 der [Verordnung des UVEK über den fliegerärztlichen Dienst der Zivilluftfahrt \(VFD\)](#) die Begehren und die Begründung zu enthalten. Wird Rekurs erhoben, überprüft der Chefarzt des BAZL den Sachverhalt, wobei er weitere Abklärungen vornehmen und Stellungnahmen von Sachverständigen einholen kann. Schliesslich fällt der Chefarzt den Schlussentscheid über die medizinische Tauglichkeit und teilt ihn dem Rekurrenten mit. Eine Möglichkeit, die medizinische Tauglichkeit durch einen vom BAZL unabhängigen Arzt überprüfen zu lassen, wie es die EASA vorsieht<sup>3</sup> und in anderen europäischen Ländern umgesetzt ist, gibt es so in der Schweiz nicht.

Allerdings ist auch der Schlussentscheid des Chefarztes rechtlich als Verfügung zu qualifizieren. Dagegen kann innert 30 Tagen eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht gemäss [Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVG\)](#) erhoben werden. Folgende Beschwerdegründe sind gemäss Art. 49 VwVG möglich:

<sup>2</sup> Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1747 am 22.10.2019; danach darf der Inhaber einer PPL(A) alle Rechte von Inhabern einer LAPL(A) ausüben.

<sup>3</sup> Vgl. ARA.MED.325 in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

- a. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;
- c. Unangemessenheit.

Parallel dazu kann das BAZL unter Berücksichtigung der medizinischen Beurteilung des Falles durch den Chefarzt darüber entscheiden, die Erteilung oder Erneuerung einer Pilotenzulassung zu verweigern oder die Zulassung zu entziehen. Auch gegen einen solchen Entscheid ist ein Weiterzug an das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 47 VwVG möglich. Bei allen diesen Rechtsmitteln ist es empfehlenswert, sich durch einen auf Luftrecht spezialisierten Rechtsanwalt vertreten zu lassen, damit Rekurs bzw. Beschwerde den formellen Ansprüchen genügen.

### **Rechtsmittel gegen das Verhalten des Vertrauensarztes**

Verhält sich ein Vertrauensarzt unangemessen oder sogar rechtswidrig, können dagegen ebenfalls rechtliche Schritte unternommen werden. Zu dieser Problemkategorie gehören z.B. Fälle, bei denen ein Vertrauensarzt zwar die Ausstellung des beantragten Medicals nicht verweigert, aber weitere Abklärungen verlangt. Diese Abklärungen können sehr zeitaufwändig sein, so dass das alte Medical in der Zwischenzeit abläuft. Faktisch kommen solche Verzögerungen nämlich einer zumindest temporären Verweigerung gleich, ohne dass ein Entscheid gefällt und dieser schriftlich mitgeteilt wurde.

Die erste Möglichkeit, gegen ein solches unangemessenes oder sogar rechtswidriges Verhalten des untersuchenden Arztes vorzugehen, ist, dagegen eine Beschwerde zu erheben. In diesem Fall wird das Fehlverhalten des Arztes wie z.B. die Auflage zur Vornahme einer aufwändigen medizinischen Abklärung als sogenannte selbstständig anfechtbare Zwischenverfügung im Sinne von Art. 46 VwVG qualifiziert. Gegen eine solche Zwischenverfügung kann Beschwerde erhoben werden kann. Diese Beschwerde richtet sich wohl an den Chefarzt des BAZL. Allerdings ist diese Art der Beschwerde für den Bereich der fliegerärztlichen Untersuchungen im Schweizer Recht nicht geregelt, weshalb sich diesbezüglich verschiedene juristische Fragen auftun und der Ausgang eines solchen Verfahrens daher höchst unsicher ist.

Eine zweite Möglichkeit ist, eine formelle Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 71 VwVG an das BAZL zu richten, indem man dem BAZL das Fehlverhalten des Arztes mitteilt. Das BAZL hat die Aufsichtsbeschwerde allerdings lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Erachtet das BAZL sodann das Verhalten des Vertrauensarztes als angemessen, ist das Verfahren abgeschlossen und man hat keine weiteren Möglichkeiten, juristische Schritte einzuleiten.

Eine dritte Möglichkeit ist schliesslich die Verwendung der [Meldestelle für die Luftfahrt](#), wie sie von der FFAC unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Hier können Meldungen auch anonym abgegeben werden, wobei die Anonymität des Hinweisgebers durch das elektronische System strikte gewährleistet ist.

**Fazit**

Eine Pilotin oder ein Pilot benötigt, um die Rechte der Lizenz ausüben zu können, ein gültiges medizinisches Tauglichkeitszeugnis (Medical). Aus- oder Weiterbildungsflüge, welche mit einer Fluglehrerin oder einem Fluglehrer durchgeführt werden, sind auch ohne Medical möglich, sofern die Flüge als «Dual» im Flugbuch (Logbook) des Piloten oder der Pilotin erfasst werden.

Wird einer Pilotin oder einem Piloten die Erteilung des Medicals durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt des BAZL verweigert, kann dagegen Rekurs erhoben werden. Der Rekurs wird in erster Instanz von der Aeromedical Section des BAZL (Chefarzt und einem Juristen oder einer Juristin) und in zweiter Instanz vom Bundesverwaltungsgericht beurteilt.

Im Rahmen des Rekurses sind formelle Anträge zu stellen und der medizinische Sachverhalt darzulegen. Sich auf sogenannt appellatorische Kritik zu beschränken, also auf allgemein gehaltene und nicht näher belegte Kritik am Entscheid, ist nicht hilfreich.

Fachlich fundierte Rekurse, welche nicht nur medizinisch, sondern auch verwaltungsrechtlich ein genügendes Fundament aufweisen, haben im Einzelfall durchaus Erfolgchancen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Entscheide der Vertrauensärzte (AME) aus Sicherheitsgründen eher restriktiv erfolgen, die Überprüfung jedoch objektiv und unter dem Druck der gerichtlichen Beurteilung erfolgt. Allerdings dauern Rekurs- und Beschwerdeverfahren generell sehr lange und können nicht beschleunigt werden.